

Stand: 10.03.2010, 7:30 Uhr

Teil 4

Ausschussvorlage RIA/18/17
Ausschussvorlage UJV/18/5

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Rechts- und Integrationsausschusses und des
Unterausschusses Justizvollzug

zu dem

Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung
hessischer Vollzugsgesetze
- Drucks. 18/1396 -

RIA, UJV

24.	AWO-Straffälligenhilfe	S. 320
25.	Justizvollzugsanstalt Kassel I	S. 330
26.	Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	S. 339
27.	Prof. Dr. Helmut Pollähne	S. 343



**Kreisverband
Frankfurt am Main e.V.**

AWO Kreisverband Frankfurt am Main e.V. • Henschelstraße 11 • 60314 Frankfurt am Main



Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen
Mainkurstr. 35
60385 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 448967
Fax: 069 / 495779
E-Mail: almuth.kummerow@awo-frankfurt.de

Stellungnahme der Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Diese Stellungnahme beruht auf unserer mehr als 30 jährigen Erfahrung in der Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen, einer Einrichtung der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Frankfurt am Main, in der wir Frauen, die aus der JVA III in Frankfurt / Preungesheim entlassen werden, beim Aufbau einer neuen Existenz und Lebensperspektive für sich und ihre Kinder über ihre Haftentlassung hinweg langfristig beraten und begleiten.

Darüber hinaus führen wir seit 2007 das Übergangsmanagement in der Frauenhaftanstalt durch und konnten so auch Erfahrungen mit der Entlassungsvorbereitung unter den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa sammeln.

Auf dem Hintergrund meiner Erfahrungen werde ich mich vor allem zu zwei Themenbereichen äußern: **dem Frauenstrafvollzug und der Entlassungssituation.**

War die Berücksichtigung der Situation der Frauen und des Frauenvollzugs im bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz schon gering, so findet sie im Gesetzentwurf der Landesregierung noch weniger Beachtung. Seit den 1960er und 1970er Jahren, in denen die Strafvollzugsreformerin und langjährige Leiterin der Frauenhaftanstalt in Frankfurt / Preungesheim Helga Einsele noch als Einzelkämpferin versuchte, öffentliche Aufmerksamkeit für den Frauenstrafvollzug zu gewinnen und auf die spezifische Lebenssituation straffällig gewordener Frauen aufmerksam zu machen, hat sich ein fundierter Forschungsstand über Frauenkriminalität und Frauenstrafvollzug entwickelt. So gibt es u.a. eine große Untersuchung "Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug" von Juliane Zolondek, die 2007 erschienen ist.

Auch das Europäische Parlament hat sich mit dem Frauenstrafvollzug befasst und am 13.3.2008 eine "Entschließung zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf deren Leben in Familie und Gesellschaft" angenommen und den Bundesrat darüber unterrichtet. Der Frauenvollzug in Deutschland hat eine Bundesarbeitsgemeinschaft Frauenvollzug - Dr. Helga Einsele e.V gegründet, die sich um die Weiterentwicklung von Konzepten für den Frauenstrafvollzug bemüht und seiner kriminalpolitischen Marginalisierung entgegenzutreten sucht.

Das Wissen über den Frauenvollzug und die Spezifika weiblicher Kriminalität hat sich enorm verbreitert und vertieft. Dennoch fällt der hessische Gesetzentwurf in vielerlei Hinsicht hinter die Erkenntnisse des Bundesstrafvollzugsgesetzes von 1977 zurück. Die Chance, die die Neufassung eines Strafvollzugsgesetzes geboten hätte, dem Frauenvollzug ein eigenständiges Profil zu geben und die Besonderheiten der Kriminalität von Frauen zu berücksichtigen – oder besser noch: als inhaltlich eigenständige Vollzugsform mit einem frauenspezifischen Gesamtkonzept zu Sicherheits-, Vollzugs-, Behandlungs-, Bildungs- und Wiedereingliederungsfragen zu regeln, wurde nicht genutzt.

Was also ist frauenspezifisch am Frauenstrafvollzug und der Frauenkriminalität:

- Frauen werden weit seltener straffällig als Männer und wenn sie es werden, begehen sie weniger schwere Delikte. Ihr Anteil im Strafvollzug liegt bei 5%.
- Frauen haben eine andere Deliktstruktur: Sie begehen kaum Gewaltdelikte, ihr Anteil an schwerer Kriminalität ist gering; Schwerpunkte ihrer Kriminalität sind Diebstahl und Betrug sowie Verstöße gegen das BtMG bei eigener Abhängigkeit.
- Frauen begehen mehr Beihilfehandlungen, zumeist zu den Straftaten ihrer Partner.
- Auf Grund ihrer weniger schweren Delikte werden Frauen zu kürzeren Strafen verurteilt: über 50 % verbleiben kürzer als ein Jahr im Strafvollzug.
- Der Anteil an Ersatzfreiheitsstrafen ist hoch.
- Frauen sind erheblich seltener vorbestraft und polizeibekannt, sie weisen wenig wiederholte oder fortgesetzte Tatbegehung auf.
- Die Rückfallquote der Frauen ist niedriger als bei Männern.
- Frauen unternehmen keine Flucht- und Ausbruchsversuche.

- Frauen reagieren im Unterschied zu Männern auf ihre Inhaftierung häufiger mit Passivität, Depressionen und Resignationen, mit psychosomatischen Beschwerden bis hin zur Selbstverletzung. Eine nach außen gerichtete Aggression gibt es im Vergleich zum Männervollzug selten.
- Frauen werden weit häufiger von ihren Familien verlassen.
- Frauen werden durch die Inhaftierung stärker stigmatisiert und sozial isoliert.
- Frauen haben zumeist keinen Schulabschluss und keine Ausbildung.
- Frauen sind bei ihrer Inhaftierung in der Regel mittellos.
- Frauen waren in ihrer Kindheit und Jugend häufig Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch.
- Viele Frauen haben Kinder, für die sie die alleinige Verantwortung tragen.¹

Um zu verdeutlichen, über welche Zahl hier gesprochen wird, ein Auszug aus der Strafverfolgungsstatistik: Am 31.3.2008 befanden sich in der Bundesrepublik 3300 Frauen in Strafhaft oder Sicherungsverwahrung. In Hessen gab es zu diesem Stichtag 266 strafgefängene Frauen und 3930 strafgefängene Männer.

Die geringe und minder schwere Kriminalitätsbelastung von Frauen, ihre geringe Anzahl sowie, dass ihre Kriminalität so unspektakulär ist und sie zudem nicht durch sensationelle Ausbruchs- und Fluchtversuche von sich reden machen, führt immer wieder dazu, dass straffällig gewordene Frauen in Politik und Vollzugspraxis keine angemessene Berücksichtigung finden oder gänzlich vergessen werden. Ihre spezifische Lebenssituation, Problem-, Bedarfs- und Bedürfnislagen finden keine Beachtung. Dabei böte gerade ihre geringe Zahl die Chance, auf ihre Lebenslage einzugehen und auch im Strafvollzug frauenspezifische Konzepte zu entwickeln.

¹ Quellen siehe: Heinz, Wolfgang (2002): Frauenkriminalität. In: Bewährungshilfe 2002, S. 138f; Steinhilper, Monika (2009): Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug. In: Schwind / Böhm / Jehle / Laubenthal (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz Bund und Länder, Berlin: de Gruyter, 5. völlig neu überarbeitete Auflage, S. 661ff; Zolondek, Juliane (2007): Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 101f.

Was müsste für den Frauenstrafvollzug in einem Strafvollzugsgesetz geregelt werden?

- **Außenkontakte (§§ 33 ff HStVollzG-E)**

Ein wesentliches frauenspezifisches Merkmal ist, dass sie ganz überwiegend Kinder haben und ganz überwiegend alleine für sie sorgen müssen. Um dies zahlenmäßig zu verdeutlichen: von den 74 Frauen, die wir 2009 in unserer Anlaufstelle begleitet haben, hatten 57 Frauen 121 Kinder, 45 Frauen hatten 79 minderjährige Kinder. Allein an diesen Zahlen wird deutlich, dass der Strafvollzug für Frauen - nimmt er seinen Eingliederungsauftrag ernst - sich damit beschäftigen muss, wie der Kontakt zu den Kindern gestaltet und aufrechterhalten werden kann und die Folgen für die Kinder so gering wie möglich gehalten werden können.

Großzügige Besuchsregelungen und die weit reichende Möglichkeit zu telefonieren, sind deshalb für Frauen sowohl in der Untersuchungshaft als auch in der Strafhaft unerlässlich. Auch im Hinblick darauf, dass Frauen aufgrund ihrer geringen Anzahl überwiegend zentral in Frankfurt/Preungesheim inhaftiert sind und damit viele weit von ihren Heimatorten entfernt.

In § 33 HStVollzG-E steht: "Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs.1 Nr.1 des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert." Und dennoch wird wieder nur eine Stunde im Monat als Minimum festgelegt. ("Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat.") Glücklicherweise wird, nach meiner Übersicht, in jeder hessischen Anstalt mehr Besuchszeit gewährt. Warum wird dies nicht auch als Recht verankert? Aufgabe eines neuen Gesetzes sollte m. E. die Festschreibung oder zumindest Einbeziehung von best practice sein.

Und warum die Einschränkung auf Angehörige? Im StVollzG war im entsprechenden § 23 von "Personen außerhalb der Anstalt" die Rede. Gerade z.B. Frauen, die sich für ihre Zukunftsperspektive dringend aus Gewaltfamilien lösen oder von gewalttätigen Ehemännern trennen müssen (und das müssen sie häufig), brauchen ein anderes soziales Umfeld von Freunden, Freundinnen und anderen Bezugspersonen, das sie dabei unterstützt. Die Angehörigen sollten deshalb unbedingt mit "und sonstigen Bezugspersonen" im HStVollzG-E ergänzt werden. Diese können z.B. auch Personen sein, die während der Inhaftierung die Kinder betreuen und zu denen dringend ein intensiver Kontakt gehalten werden muss.

Auch für den Männervollzug muss es – bei den Frauen ist dies zumindest in Form von einem Zusatzbesuch im Vierteljahr für Kinder unter zwölf Jahren (warum die Altersbeschränkung? Zwölf-Jährige sind nicht erwachsen) bestehende Praxis – zusätzliche Kinderbesuchszeiten in dafür eigens kinderfreundlich gestalteten Räumen und zusätzliche Zeit für Telefonate mit den Kindern geben. Dies müsste in den hessischen Strafvollzugsgesetzen festgeschrieben sein.

- **Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen**

In § 13 Abs.1 HStVollzG-E ist geregelt: "Die Gefangenen werden grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht." Wenn diese Vorschrift dazu führt, dass es nicht mehr die Möglichkeit gibt, eine kürzere oder gar kurze im Sinne von § 47 StGB (unter sechs Monaten) Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe ausschließlich im offenen Vollzug zu verbringen und so eine eventuell vorhandene Arbeit und die Wohnung zu behalten und vielleicht sogar eine Fremdplatzierung der Kinder zu vermeiden, ist dies fatal. Gerade für Frauen, die häufig kurze Freiheitsstrafen und viele Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen, muss es die Möglichkeit geben, die gesamte Strafe im offenen Vollzug zu verbüßen. Vor allem Mütter, die während einer Inhaftierung von ihren Kindern getrennt werden, sollten wenn irgendetwas möglich im offenen Vollzug untergebracht werden, um den Kontakt zu ihren Kindern bestmöglich aufrechterhalten zu können. Auch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13.3.2008 empfiehlt einen verstärkten "Rückgriff auf einen offenen Vollzug". Das geringere Sicherheitsrisiko, das Frauen in der Regel darstellen, dass sie keine Ausbruchs- und kaum Fluchtversuche unternehmen, der hohe Anteil an Kurzstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen führt zu einem weit geringeren Sicherheitsbedarf, so dass viele ohne weiteres ihre Strafe im offenen Vollzug verbüßen können.

Eine gute Entlassungssituation und -vorbereitung steht und fällt mit Vollzugslockerungen, im HStVollzG-E nun als vollzugsöffnende Maßnahmen bezeichnet, wogegen aus meiner Sicht nichts einzuwenden ist, sowie mit dem offenen Vollzug. Und dabei geht es nicht nur um die konkreten Vorbereitungen, die vielfältig getroffen werden müssen, sondern auch darum, dass die Menschen auch psychisch mit dem Übergang in die Freiheit zurecht kommen müssen. Dies gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Der offene Vollzug war und ist kein Privileg oder gar eine Erleichterung. Im Gegenteil: Er ist eine Vollzugsform, die hohe Anforderungen an die Gefangenen stellt und von vielen Frauen – und wir hören das immer wieder – sogar als schwieriger zu

bewältigen und härter empfunden wird. Aber er ist als Einübung in die Anforderungen der (Lebens-)Realität, zur Erledigung der vielfältigen Erfordernisse der Entlassungsvorbereitung und zur Gewöhnung an den ungewohnten Umgang mit der Freiheit eine Notwendigkeit.

In der Begründung zum HStVollzG-E wird im Zusammenhang mit der Entlassung vom "sozialen Empfangsraum" gesprochen. Welch ein euphemistischer Begriff für die äußerst harte Lebensrealität, mit der sich Haftentlassene, und insbesondere die Frauen nach ihrer Entlassung auseinandersetzen und sie bewältigen müssen. Für Frauen, die oft nicht in bestehende Familien zurückkehren können (und in unserer Anlaufstelle haben wir es mit diesen Frauen zu tun), ist es schon ein Glück, wenn es ein oder zwei Personen gibt, die sich mit ihnen über die Haftentlassung freuen. Für einige gibt es niemanden, der von der erfolgten Haftentlassung überhaupt Notiz nimmt. Sozial isoliert und völlig auf sich alleine gestellt, voller Lebens- und Zukunftsängste, von Minderwertigkeits- und Schuldgefühlen geplagt müssen sie unter schwierigen Bedingungen, zumeist in Armut, für sich und ihre Kinder mühsam eine neue Existenz aufbauen.

Was nun als Regelvollzug bezeichnet wird und was nicht, hat letztlich keine große Relevanz. Wesentlich ist, wie das in der Praxis gehandhabt wird. Jedoch ist es äußerst bedenklich, dass der offene Vollzug nicht mehr als eigenständige Vollzugsform aufgeführt und an äußerst enge Voraussetzungen geknüpft ist. Die reduzierte Anzahl der Unterbringungen im offenen Vollzug ist aus frauenspezifischer Perspektive auf keinen Fall vertretbar.

- **Mutter-Kind-Heim (§ 74 HStVollzG-E)**

Das Mutter-Kind-Heim der Frauenhaftanstalt, das 1975 als erste Einrichtung dieser Art in der Bundesrepublik unter großer öffentlicher Anerkennung modellhaft eingerichtet wurde, ist eine wichtige Errungenschaft, auf die das Land Hessen stolz sein kann. Zwar ist in § 74 HStVollzG-E weiterhin die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit Kindern vorgesehen, aber § 142 Bundes-StvollzG („In Anstalten für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.“) ist ersatzlos gestrichen. Damit ist die Rechtsverbindlichkeit, Plätze für Mütter und Kinder zur Verfügung zu stellen, entfernt und die Bedeutung des Mutter-Kind-Heims für die Vollzugspraxis minimiert worden.

Das ist gänzlich unverständlich! Stattdessen wird in der Begründung zum HStVollzG-E von einer Option gesprochen, aber nicht erläutert, wer diese Option hat und an wen sie sich mit welchen Folgen richten kann. Hinzugefügt ist: "bei tatsächlichem Bedarf". Dies ist sehr irritierend und macht misstrauisch, weil dieser Satz eine absolute Selbstverständlichkeit beschreibt. Wer würde eine Einrichtung, die zudem viel Geld kostet, betreiben, wenn kein tatsächlicher Bedarf besteht? Handelt es sich bei dieser Formulierung vielleicht um eine Öffnungsklausel, um den Bedarf wegdefinieren zu können, wenn es aus irgendwelchen Gründen opportun erscheint?

Die beiden Mutter-Kind-Heime in der Frauenhaftanstalt mit 18 Plätzen im offenen Vollzug und fünf Plätzen im geschlossenen Vollzug müssen rechtsverbindlich im HStVollzG-E verankert sein und dürfen nicht optionalen Entscheidungen überlassen werden. Sowohl die Kindheitsforschung als auch die Entwicklungspsychologie können heute noch weit besser als in den 1970er Jahren die Bedeutung der Mutter-Kind-Bindung in den ersten Lebensjahren für die Entwicklung der Persönlichkeit und spätere Lebenschancen belegen und beschreiben.

Die Unterbringung im Mutter-Kind-Heim in der Form des offenen Vollzug ist bestehende Praxis. Warum steht das nicht im Gesetz? Das Gesetz nimmt an anderer Stelle für sich in Anspruch, eine veränderte Praxis nachzuvollziehen. Warum nicht auch für das Mutter-Kind-Heim? Im § 74 HStVollzG-E könnte stehen: "Frauen mit Kindern werden im offenen Vollzug untergebracht, es sei denn, dass zwingende Gründe dem entgegenstehen, z.B. Untersuchungshaft. "

Gegen die geschlechtsneutrale Formulierung dieses Paragraphen ("Unterbringung von Gefangenen mit Kindern") ist selbstverständlich nichts einzuwenden und auch nichts gegen die Einrichtung eines Vater-Kind-Heimes. Aber solange keine Voraussetzungen für die Inhaftierung von Vätern mit Kindern geschaffen werden, handelt es sich bei dieser Formulierung um eine Schimäre. Wo ist denn der einzelne allein erziehende Vater (die es auch gesamtgesellschaftlich nur selten gibt) unterzubringen, der mit seinem Kleinkind in den Strafvollzug möchte, weil er keine Möglichkeit hat, das Kind in der Familie unter zu bringen – wie es in der Praxis auch bei den Frauen Voraussetzung für die Aufnahme im Mutter-Kind-Heim ist? Soll er als einzelner Mann zu den Frauen ins Mutter-Kind-Heim in Preungesheim? Oder soll das Kind, eventuell

ein kleines Mädchen, in den Männer-Normalvollzug? Das einfache "Durchgndern" ohne Inhalt und Ziel bringt noch keinen Fortschritt.

Wichtig ist, dass die ausreichende personelle Ausstattung und personelle Unabhängigkeit der beiden Mutter-Kind-Heime sichergestellt ist. Es ist nahezu ein Skandal, dass bei Personalmangel die Bedienstete des geschlossenen Mutter-Kind-Heimes abgezogen wird und das Haus zugeschlossen wird – auch an einem schönen Sonnentag, an dem die Kinder draußen spielen und ohne, dass sie das verstehen könnten, sofort zurück ins Haus gehen müssen.

Sehr zu begrüßen ist, dass die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit Kindern auch im HUVollzG verankert ist und damit untersuchungsgefangenen Frauen erstmalig diese Möglichkeit gesetzlich eingeräumt wird.

- **Traumatisierung**

Aus unserer Arbeit wissen wir, dass straffällig gewordene Frauen häufig Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch waren und dadurch traumatisiert sind. Auch dies gehört inzwischen zum Allgemeinwissen über die Spezifika von Frauenkriminalität und wird in der Europäischen Entschließung vom 13.3.2008 ausdrücklich erwähnt. Die Vollzugsausgestaltung muss darauf Rücksicht nehmen und die entsprechenden traumatherapeutischen Angebote machen. Zudem ist die Traumatisierung bei allen vollzuglichen Zwangsmaßnahmen zu berücksichtigen und eine Retraumatisierung zu vermeiden.

- **Bedienstete**

Im Frauenvollzug muss auch berücksichtigt werden, dass dort überwiegend Frauen arbeiten – auch das müsste als Vorschrift in den hessischen Strafvollzugsgesetzen verankert sein. Im Personalschlüssel müssen deshalb Mutterschutz und Kindererziehungszeiten bei Bediensteten beachtet werden.

- **Arbeitsentgelt**

Sehr gut ist, dass in § 21 Abs. 2 HUVollzG die Entlohnung in der Untersuchungshaft der Strafhaft angeglichen wird und auch Untersuchungshäftlinge Bildungsmaßnahmen erhalten sollen. Das war lange überfällig und ist ein wirklicher Fortschritt.

- **Überbrückungsgeld**

Von entscheidender Bedeutung für die Entlassungssituation ist das Überbrückungsgeld, das in § 42 HStVollzG-E geregelt wird: "...ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und der Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll." Dieser Satz, der im bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz ebenso stand, hat dazu geführt, dass das Überbrückungsgeld auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII angerechnet wird. Dies bedeutet, dass Menschen nach ihrer Haftentlassung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld 2 haben und das Überbrückungsgeld für ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen. Erst wenn dieses aufgebraucht ist, sind sie leistungsberechtigt. Dies kann wiederum zur Konsequenz haben, dass die betroffenen Personen, weil sie keine Leistungen vom Job-Center beziehen, nicht bei einer Krankenkasse angemeldet werden und somit nicht krankenversichert sind. Oder z.B., dass Mieten, die während einer kurzen Inhaftierung zum Erhalt der Wohnung bezahlt wurden, ab dem Entlassungstag nicht mehr weitergezahlt werden. Durch diesen Nebensatz wird der Sinn des Überbrückungsgeldes, dass nach einer Haftentlassung in jedem Fall der Lebensunterhalt gesichert ist, in sein Gegenteil verkehrt und erschwert die Entlassungssituation enorm. Bitte streichen Sie diesen fatalen Nebensatz! Am besten wäre es, eine Anrechnung auf Hilfen nach dem SGB II und SGB XII explizit auszuschließen und damit eine gravierende Schlechterstellung haftentlassener Menschen gegenüber allen anderen Leistungsempfängern, die ein gewisses Schonvermögen besitzen dürfen, zu beenden. Ein Vorschlag zur Formulierung: Das Überbrückungsgeld ist Vermögen. § 12 Absatz 2 SGB II und § 90 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII gelten entsprechend.

Und zudem fehlt in § 42 HStVollzG-E die Vorschrift, dass das Überbrückungsgeld unpfändbar ist, wie es das Bundes-StVollzG vorsah. Um eine Pfändung am Tag der Haftentlassung zu verhindern, muss der Pfändungsschutz zudem auch noch über die Haftentlassung hinaus gehen. § 51 Abs. 4 StVollzG sah hierfür eine Frist von vier Wochen seit der Entlassung vor. Das Überbrückungsgeld muss unpfändbar sein, sonst verliert es völlig seinen Sinn. Ich fürchte, diese Vorschrift ist mit weit reichenden Konsequenzen einfach vergessen worden.

- **Pakete**

Das in § 37 HstVollzG-E vorgesehene Verbot von Nahrungs- und Genussmitteln in Paketen ist nicht nachvollziehbar und eine gravierende Einschränkung für das Leben im Strafvollzug. Und dies gerade für die Frauenhaftanstalt, deren Kaufmann Preise verlangt, die weit über den Marktpreisen liegen. In der Begründung zu diesem Verbot wird auf umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten in den Vollzugsanstalten verwiesen. Und was ist mit mittellosen Gefangenen z.B. in der Untersuchungshaft, die keine Arbeit haben? Oder nicht arbeitsfähigen Gefangenen, die nur ein Taschengeld beziehen? Es ist ein großer Irrtum zu glauben, dass alle Gefangenen über finanzielle Mittel verfügen.

Almuth Kummerow

Frankfurt, den 04.03.2010



Justizvollzugsanstalt Kassel I • Theodor-Fliedner-Straße 12 • D-34121 Kassel

Aktenzeichen **K1 01**

Rechts- und Integrationsausschuss
 Unterausschuss Justizvollzug
 Hessischer Landtag
 z. Hd. Dr. Detlef Spalt
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Dst.-Nr.: 0338
 Bearbeiter/in Herr Meister
 Durchwahl 216
 Fax 133
 E-Mail Joerg-Uwe.Meister@JVA-Kassel1.Justiz.Hessen.de
 Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht

Datum 05.03.2010/eg.

Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung Hessischer Vollzugsgesetze - Drucksache 18/1396 -

Im Rahmen der vorbezeichneten Anhörung nehme ich im Folgenden zu wesentlichen Aspekten und Inhalten des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung Hessischer Vollzugsgesetze - Drucksache 18/1396 - Stellung.

I. Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG)

Vorab möchte ich feststellen, dass der Entwurf des Hessischen Strafvollzugsgesetzes einen an der Vollzugspraxis wie auch an realisierbaren Zielsetzungen orientierten Entwurf für die Ausgestaltung des Erwachsenenstrafvollzugs darstellt. Wesentliche Aspekte der praktischen Erfahrung mit dem bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz wie auch anspruchsvolle, aber zugleich auch umsetzbare Zielsetzungen für einen zeitgemäßen, den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragenden Strafvollzug sind berücksichtigt.

Im Folgenden will ich wesentliche Eckpunkte herausgreifen.

§ 2 Aufgaben des Vollzugs

Eingliederung des Straftäters und Sicherheit der Allgemeinheit

Als Aufgaben des Strafvollzugs werden die Resozialisierung des Straftäters, seine „Fähigmachung“ zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten als gleichwertige Aufgaben, anders ausgedrückt als zwei Seiten einer Medaille dargestellt. Zwischen dem Eingliederungsauftrag und dem Sicherungsauftrag, so die Formulierung in § 2, wird kein Rangverhältnis definiert. Es besteht zwischen diesen beiden Aufgaben, die beide für sich selbständige Elemente des Vollzugs sind, kein Über- und

Unterordnungsverhältnis. Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist nicht dem Resozialisierungsziel nachgeordnet, und die Resozialisierung wiederum zielt auf den Schutz der Allgemeinheit.

Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, während des Vollzugs der Freiheitsstrafe alles Vertretbare zu unternehmen, um die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Damit ist in bestmöglicher Weise auch dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten Rechnung getragen. Sowohl der Resozialisierungsgedanke wie auch der Sicherheitsaspekt finden als die beiden wesentlichen Aufgaben des Vollzugs in § 2 hinreichend Beachtung.

Die Resozialisierung dient auch dem Schutz der Allgemeinheit selbst. Die Allgemeinheit hat ein unmittelbares Interesse daran, dass der Straftäter nicht wieder rückfällig wird und Mitbürger und Gemeinschaft schädigt. Resozialisierung und Schutz und Sicherheit der Allgemeinheit stehen in einem engen Beziehungsverhältnis zueinander. Auch im Rahmen der Umsetzung von Resozialisierungsmaßnahmen, beispielsweise bei Vollzugslockerungen, sind stets auch Sicherheitsaspekte zu beachten.

Die zuweilen geäußerte Kritik, der Resozialisierungs- bzw. Eingliederungsauftrag werde zugunsten des Sicherheitsauftrags reduziert, trifft somit nicht; beides, Eingliederung des Straftäters in die Gesellschaft und Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, gehören untrennbar zusammen und sind gleichwertig.

§ 4 Mitwirkung der Gefangenen

Fordern und Fördern der Gefangenen

§ 5 Grundsätze vollzuglicher Maßnahmen

Defizite aufgreifen und Stärken positiv fortentwickeln

Einsicht in das Unrecht der Tat und in die Tatfolgen für das Opfer

Es wird herausgestellt, dass die Gefangenen an breit gefächerten, ihre Defizite aufgreifenden und ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten positiv entwickelnden Maßnahmen zu ihrer Eingliederung mitwirken sollen. Die Bereitschaft der Gefangenen hierzu soll geweckt und gefördert werden. Eine Verpflichtung zur Mitarbeit ist nicht festgeschrieben. Allerdings, und das ist ein wichtiger Aspekt, der auch den tatsächlichen Gegebenheiten in der vollzuglichen Praxis Rechnung trägt, sind die Ressourcen der Förderung auch an der Bereitschaft der Gefangenen zur Mitarbeit an ihrer Eingliederung festzumachen. Daher ist es auch nur folgerichtig, dass Maßnahmen und Angebote, die von den Gefangenen nicht angenommen werden, auch beendet bzw. widerrufen und zurückgenommen werden können, wenn der Zweck des Angebots und der Maßnahme nicht erreicht werden kann.

Ein wichtiger Aspekt bei der Behandlung von Gefangenen, der hier neu aufgenommen wird, ist auch die Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses. Auch die Einsicht der Gefangenen in das begangene Unrecht und in die Situation des Opfers ihrer Straftat soll vermittelt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tat angestrebt werden. Die Tataufarbeitung, die Schadenswiedergutmachung oder ein sonstiger Ausgleich sind neue Aspekte, die nun gesetzlich festgeschrieben werden. Der Opferschutz erhält einen festen Stellenwert in dem Gesetz. Der Blick auf den Gefangenen als Täter wird ergänzt durch den Blick auf das Opfer der Tat. Die Vermittlung der Einsicht in das eigene Fehl-

verhalten, die persönliche Schuld und das Suchen nach Wegen der Schadenswiedergutmachung oder eines sonstigen Ausgleichs für das Tatopfer sind auch Teil einer erfolgreichen Eingliederung.

§ 13 Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

Geschlossener Vollzug als Regelvollzug sowie sorgfältige und mit Blick auf Eingliederungsauftrag und Sicherheitsauftrag verantwortungsvolle Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen

Der geschlossene Vollzug stellt nunmehr die Regelvollzugsform dar. Dies entspricht den tatsächlichen Verhältnissen und langjährigen vorangegangenen Entwicklungen im Strafvollzug. Die Feststellung der Eignung der Gefangenen für die Unterbringung im offenen Vollzug setzt sorgfältige Prüfverfahren voraus. Mit Blick auf die Persönlichkeit und das Verhalten des Gefangenen, seine Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit, Einordnung in die Gemeinschaft und korrekter Führung, seine Selbstdisziplin und sein Verantwortungsbewusstsein bei geringerer Aufsicht einerseits und die Belange der Sicherheit der Allgemeinheit andererseits ist die Eignung des Gefangenen für die Unterbringung im offenen Vollzug wie auch für vollzugsöffnende Maßnahmen überhaupt sorgfältig und verantwortungsvoll zu prüfen. Diese Prüfungsverfahren müssen mitunter - dann, wenn beispielsweise mit der Ladung in den geschlossenen Vollzug der Verlust des Arbeitsplatzes droht - zügig, aber nicht minder sorgfältig und verantwortungsvoll durchgeführt werden.

Ausgangspunkt für diese Prüfungsverfahren ist grundsätzlich der geschlossene Vollzug. Angesichts der dort konzentrierten Personalressourcen in unterschiedlichsten Diensten und den damit einhergehenden Einschätzungs-, Einwirkungs- und Unterstützungsmöglichkeiten gegenüber dem Gefangenen ist der geschlossene Vollzug der am besten geeignete Ausgangspunkt für eine sowohl den Eingliederungsauftrag wie auch den Sicherheitsauftrag des Vollzugs im Blick habende und den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragende Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen.

Als Vollzugsform bleibt der offene Vollzug, und das ist wichtig, weiterhin erhalten. Nunmehr allerdings als eine so und neu bezeichnete vollzugsöffnende Maßnahme. Die Hineinnahme der Unterbringung im offenen Vollzug unter die vollzugsöffnenden Maßnahmen trägt der tatsächlichen Entwicklung im Justizvollzug nur Rechnung. Die Unterbringung im offenen Vollzug war und ist auch auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft, die ebenfalls für Vollzugslockerungen und Gewährung des Urlaubs aus der Haft gelten. Insofern ist es systematisch betrachtet nur folgerichtig, dass die Unterbringung im offenen Vollzug nun unter den vollzugsöffnenden Maßnahmen subsumiert wird.

Mit Blick auf die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit ist auch nicht zu beanstanden, dass vollzugsöffnende Maßnahmen keinen Selbstzweck darstellen, im Sinne einer Begünstigung oder einer sich selbst genügenden Hafterleichterung, sondern mit Sorgfalt und Bedacht gewährt werden mit Blick auf den Eingliederungsauftrag wie auch den Sicherheitsauftrag des Strafvollzugs. Des Weiteren ist auch nur folgerichtig, dass vollzugsöffnende Maßnahmen insbesondere gegenüber Gefangenen, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, besonders gründlich zu prüfen sind.

§ 16 Entlassungsvorbereitung

Eine neue Qualität der Zusammenarbeit der sozialen Dienste innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalt durch Verzahnung im Übergangsmangement

Deutlich akzentuierter, verbindlicher und vernetzter als in dem bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz wird die Entlassungsvorbereitung durch die Einbeziehung des Übergangsmangements - ebenfalls im Zusammenhang mit dem Eingliederungsauftrag - gestaltet. Erstmals wird in Gesetzesform die enge Verzahnung des Anstaltssozialdienstes mit sozialen Diensten außerhalb der Vollzugsanstalt festgeschrieben. Es werden verbindliche Fristen gesetzt. Es bleibt insofern nicht bei einer Absichtserklärung. Fristen, die der Nachprüfung unterliegen, werden definiert. Als wesentliche Zielsetzungen der Entlassungsvorbereitung werden die geeignete Unterbringung, die Vermittlung einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle sowie bei Bedarf das Angebot nachsorgender Maßnahmen genannt. Die Zusammenarbeit insbesondere mit der Bewährungshilfe, aber auch den Führungsaufsichtsstellen und der freien Straffälligenhilfe zum Zwecke der sozialen und beruflichen Eingliederung wird festgeschrieben. Möglichkeiten der Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung werden eröffnet. Darüber hinaus wird auch die Möglichkeit des Einsatzes elektronischer Überwachungssysteme (elektronische Fußfessel) einbezogen. Insgesamt erfährt die Entlassungsvorbereitung eine deutlich stärkere Akzentuierung und verbindlichere Strukturierung in zeitlichen Phasen und inhaltlicher Füllung.

§ 18 Unterbringung

Einzelunterbringung als „Normalfall“ und Begrenzung der Gemeinschaftsunterbringung auf maximal drei Gefangene

Die Einzelunterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit wird als „Normalfall“ festgeschrieben. Mit Blick auf die in den letzten Jahren in Hessen zu verzeichnenden Belegungszahlen und die Haftplätze, die durch Neubauten und Neuorganisation geschaffen wurden, kann dies in der Praxis jetzt und vermutlich auch in der Zukunft so umgesetzt werden.

Die gemeinschaftliche Unterbringung ist mit Zustimmung der betroffenen Gefangenen allerdings weiterhin möglich. Da Gefangene die Einzelunterbringung zuweilen auch als Belastung empfinden, macht es auch Sinn, an der gemeinschaftlichen Unterbringung - vorausgesetzt, es sind keine schädliche Beeinflussung oder andere negativen Folgen zu befürchten - festzuhalten. Als Obergrenze für die gemeinschaftliche Unterbringung ist die Belegung eines Haftraums mit drei Gefangenen festgeschrieben worden. In der vollzuglichen Praxis stellt sich die Gemeinschaftsunterbringung zumeist als Zweierunterbringung dar.

Das Land Hessen geht mit der Festlegung der Obergrenze der gemeinschaftlichen Unterbringung mit drei Gefangenen eine hoch zu wertende Selbstverpflichtung ein, die sich von den vollzuglichen Möglichkeiten anderer Bundesländer im positiven Sinne deutlich abheben dürfte.

Mit der Festschreibung der Einzelunterbringung als Regelunterbringung wird nicht nur den Individualinteressen der Gefangenen Rechnung getragen, sondern auch der Sicherheit der Vollzugsanstalt. Die gemeinschaftliche Unterbringung, gerade mit mehr als drei Gefangenen birgt die umso größere Gefahr von gegenseitigen Übergriffen der Gefangenen in sich. Im Übrigen ist die Einzelunterbringung natürlich auch die bei weitem weniger stressbesetzte Unterbringung für den Gefangenen. Haftraumbelegungen mit über drei Gefangenen sind nicht nur mit Blick auf das größere Übergriffsrisiko unter den Haftrauminsassen, sondern auch mit Blick auf die Stress verursachende Wirkung insbesondere einer beengten Unterbringung von

mehreren Gefangenen zu vermeiden. Die Einzelunterbringung der Gefangenen oder auch die Unterbringung in Gemeinschaft mit maximal drei Gefangenen ist mit Blick auf die Atmosphäre unter den Gefangenen im Haftraum, innerhalb des Unterbringungsbereichs und auch mit Blick auf die Bediensteten die klar vorzuziehende Unterbringungsvariante. Weniger Stress verursachende Faktoren für die Gefangenen wirken sich positiv auch im Umgang und in der Begegnung zwischen Gefangenen und Bediensteten aus.

Dass allerdings auch die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen zu zweit oder zu dritt auch ohne deren Einwilligung mit Blick auf hilfsbedürftige Mitgefängene, suizidgefährdete Mitgefängene oder besondere Not-, Krisen- und Katastrophenfälle darstellende Ausnahmesituationen grundsätzlich erhalten bleibt, ist ebenso unverzichtbar. Nur so kann auf auftretende kurzzeitige Belegungsspitzen oder auch Baumaßnahmen, sei es haftraumweise im Wege der Renovierung oder stations- und bereichsweise im Wege einer umfassenden Sanierung reagiert werden. Auch mit Blick auf die Belegung von Krankenzimmern im Vollzugskrankenhaus muss erforderlichenfalls auf die Zustimmung der betroffenen Gefangenen zur gemeinschaftlichen Unterbringung verzichtet werden. Auch eine Belegung des Krankenzimmers mit mehr als drei Gefangenen - als ein ja vorübergehender Zustand - könnte vonnöten sein. Die Unterbringungsbedingungen im Vollzugskrankenhaus stellen insofern einen Ausnahmefall dar. Dies entspräche durchaus aber auch der Situation, wie sie in einem „normalen“ öffentlichen Krankenhaus vorgefunden werden kann.

§ 27 Arbeit, berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung

Sinnvolle Beschäftigung und gezielte Aus- und Weiterbildung als für die Eingliederung konstitutive Mittel

Weit akzentuierter und ausführlicher als im bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz wird die zentrale Bedeutung der Arbeit, der arbeitstherapeutischen Beschäftigung und der Maßnahmen der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Eingliederungsauftrags und der sozialen Sicherheit herausgestellt. Es wird klar vorgegeben, dass dem Gefangenen eine sinnvolle Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung zuzuweisen ist. Auch die Hilfstätigkeiten in der Vollzugsanstalt sind in diesem Sinne zuzuweisen.

Deutlich festgehalten wird auch, dass die Ausbildungsangebote haftzeitorientiert sein müssen und dass auch bei kurzer Haftzeit Qualifikationen bzw. Teilqualifikationen angeboten werden sollen. Auch die zur Integration im Arbeitsalltag wichtigen Sprachkenntnisse sind zu vermitteln. Hier sind daher Deutschkurse für Gefangene, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, vorgesehen. Auch auf das Angebot einer schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit außerhalb der Anstalt im Rahmen des Freigangs wird hierbei eingegangen. Zeugnisse und Nachweise über eine Bildungsmaßnahme sind ebenfalls mit aufgenommen. Mit anderen Worten, die zentrale Bedeutung der Beschäftigung ist um ein vielfaches stärker und um ein vielfaches detaillierter und verbindlicher normiert, als dies im bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetz der Fall ist.

Sinnvolle Beschäftigung und nach Möglichkeit wirtschaftlich ergiebige Arbeit für Gefangene sind eine der tragenden Säulen für eine an den Aufgaben des Vollzugs orientierte Behandlung der Gefangenen.

§ 36 Telekommunikation

Gezielt gewährte Telefongespräche und Maßnahmen gegen unzulässige und die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt gefährdende Benutzung von Mobiltelefonen

Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Allerdings sind derartige Telefonate von Telefonanlagen zu führen, die eigens von der Anstalt dafür bereitgestellt werden. Der Besitz und Betrieb von Mobiltelefonen ist den Gefangenen untersagt. Die damit einhergehenden Gefahren und Gefährdungslagen müssen hier sicherlich nicht weiter ausgeführt werden.

Zu begrüßen und neu ist allerdings die ausdrückliche Aufnahme der Regelung, dass die Anstalt technische Geräte zur Störung und Unterdrückung von Frequenzen betreiben darf, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation auf dem Anstaltsgelände, insbesondere des Mobilfunkverkehrs dienen. Die Nutzung solcher Möglichkeiten erleichtert die nach wie vor aufwändigen Durchsuchungen der Unterbringungs- und Arbeitsbereiche der Gefangenen und erhöht die Sicherheit der Anstalt im Inneren und verhindert auch, dass Gefangene über ein eingeschmuggeltes Mobiltelefon aus der Anstalt heraus Straftaten planen oder begehen, auf Außenstehende Druck ausüben oder verbotene Geschäfte abwickeln.

§ 37 Pakete

Der Paketverkehr wird mit Blick auf die Sicherheit der Vollzugsanstalt eingeschränkt, aber nicht als Mittel des Kontakthaltens des Gefangenen mit seinen Angehörigen aufgegeben

§ 44 Eigengeld

Anstelle der nicht mehr zulässigen Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln werden als Ersatz Sondereinkäufe angeboten

Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt dürfen Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht mehr empfangen werden. Diese Regelung trägt schlichtweg der in der vollzuglichen Praxis gemachten Erfahrung Rechnung, dass immer wieder auf diesem Wege versucht wird, Waffen, Drogen, Handys und andere verbotene Gegenstände in die Vollzugsanstalt einzuschmuggeln. Der Kontrollaufwand bei Nahrungs- und Genussmitteln ist um ein vielfaches höher, als dies beispielsweise bei Büchersendungen der Fall ist. Im Übrigen wären die Kontrollen auch derart sorgfältig und ausweitend durchzuführen, dass die übersandten Nahrungs- und Genussmittel letztlich geöffnet, zerkleinert, nicht mehr adäquat aufbewahrt und letztlich nicht mehr konsumiert werden können.

Da der Empfang anderer Pakete allerdings weiterhin möglich ist, bleibt die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu Außenstehenden über den Paketverkehr erhalten. In der Praxis hat sich im Übrigen herausgestellt, dass Gefangene mehr und mehr von der Möglichkeit des Einkaufs beim Anstaltskaufmann Gebrauch machen anstelle der Übersendung von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln. Für den Wegfall des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist im Übrigen die Möglichkeit geschaffen worden, zweimal jährlich zu besonderen Anlässen Geld zum Zweck eines Sondereinkaufs eingezahlt zu bekommen. Das zu diesem Zweck eingezahlte Geld unterliegt im Übrigen dem Pfändungsschutz. Somit wäre ein Ersatz für das „verloren gegangene“ Nahrungs- und Genussmittelpaket geschaffen.

II. Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG)

§ 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs *Sichere Unterbringung des Untersuchungsgefangenen*

Als Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs wird die sichere Unterbringung und die Beaufsichtigung des Untersuchungsgefangenen zur Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und - bei Vorliegen des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr - zur Verhinderung weiterer Straftaten festgeschrieben. Es wird klargestellt, dass die Untersuchungshaft nur eine dem Strafverfahren dienende Funktion und keinen Behandlungsauftrag hat.

§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit *Neuordnung der Zuständigkeiten und Vereinfachung der Zusammenarbeit zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Vollzugsanstalt*

Hier ist die entscheidende Neuerung in dem Gesetzentwurf festgehalten. Zentraler Punkt des Gesetzes ist die Neuordnung der Zuständigkeiten von Gericht und Staatsanwaltschaft auf der einen und Vollzugsanstalt auf der anderen Seite. War bisher das Gericht grundsätzlich für alle Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug zuständig und hat das Gericht lediglich eine Zuständigkeit an die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsbehörde übertragen, so werden die Zuständigkeiten hier in wesentlichen Punkten neu geregelt. Das Gericht konzentriert sich auf die verfahrenssichernden Anordnungen, um einer Flucht, Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen, und die Vollzugsanstalt erhält die Entscheidungskompetenz in allen die Haftgestaltung und die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt betreffenden Fragen.

Waren bislang die Zuständigkeiten der Haftanstalt nur marginal und ihr Aufgaben von Gericht oder Staatsanwaltschaft abgetreten worden, so erhält die Vollzugsanstalt nun originäre Zuständigkeiten. Die Vollzugsanstalt ist nunmehr zuständig für alle im Untersuchungshaftvollzug zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen und sonstigen Maßnahmen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird umgekehrt. Das Gericht muss nun nicht mehr entscheiden, welche Zuständigkeiten es der Vollzugsbehörde überlassen will, sondern es muss eine eindeutige Entscheidung darüber treffen, welche Zuständigkeiten es selbst ausüben will. Den Haftalltag, die organisatorischen Abläufe, die Verhaltensvorschriften für die Gefangenen, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt betreffende Maßnahmen, die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen oder auch die Disziplinarmaßnahmen trifft die Vollzugsanstalt in eigener Zuständigkeit.

Damit wird für die Vollzugsanstalten gegenüber dem jetzigen Status quo ein deutlicher Fortschritt und Gewinn erzielt. Eine von den Anstaltsleitungen bundesweit seit Jahren vorgetragene Kritik wird aufgegriffen und die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Vollzugsanstalt ganz wesentlich erleichtert. Das Gericht konzentriert sich auf das ihr „ureigene Metier“ des Verfahrens und aller damit zusammenhängenden Fragen und die Vollzugsanstalt auf das ihr „ureigene Metier“ der Ausgestaltung des Haftalltags, der Steuerung der Vollzugabläufe und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt.

§ 4 Stellung des Untersuchungsgefangenen

Geltung der Unschuldsvermutung, geringstmögliche Beschränkungen

§ 20 Arbeit und Bildung

Stärkung des Angebots von Beschäftigungs- und Fortbildungsmöglichkeiten

Die Stellung des Untersuchungsgefangenen bleibt auch im Gesetzentwurf unverändert: Solange der Untersuchungsgefangene nicht rechtskräftig verurteilt ist, ist er als unschuldig anzusehen. Dem hat nach wie vor auch die Ausgestaltung der Untersuchungshaft Rechnung zu tragen. Über die eigentliche Freiheitsentziehung hinausgehende Beschränkungen müssen daher so gering gehalten werden, wie es der Zweck der Untersuchungshaft erfordert. Allein schon der Anschein, der Untersuchungsgefangene verbüße eine Strafe, ist zu vermeiden. So ist er in einigen wichtigen Belangen anders als der Strafgefangene zu sehen und zu behandeln.

Beispielsweise besteht für den Untersuchungsgefangenen keine Arbeitspflicht. Dennoch soll dem Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit Arbeit und sonstige Beschäftigung seitens der Vollzugsanstalt angeboten werden, die seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Auch soll ihm nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

Neu ist dabei - und das ist zu begrüßen -, dass die Vollzugsanstalt mehr als früher, unter Zugrundelegung der bundeseinheitlichen Untersuchungshaftvollzugsordnung, gehalten ist, aktiv derartige Angebote für den Untersuchungsgefangenen vorzuhalten und aktiv auf den Gefangenen zuzugehen. In der Untersuchungshaftvollzugsordnung ist dahingegen die Rede davon, dass dem Untersuchungsgefangenen „auf (sein) Verlangen“ hin Gelegenheit zum Arbeiten gegeben werden soll. Die nunmehr vorgesehene Verpflichtung der Vollzugsanstalt zum Vorhalten und Anbieten von Beschäftigungsmöglichkeiten greift ebenfalls die von Anstaltsleitungen bundesweit seit Jahren schon vorgetragene Kritik an den Vorgaben der Untersuchungshaftvollzugsordnung und der auch daraus resultierenden Wirklichkeit der Untersuchungshaft auf.

§ 10 Unterbringung

Getrennte Unterbringung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen Einzelunterbringung als Regelunterbringung

Der Gesetzentwurf hält an der grundsätzlichen Trennung in den Ruhezeiten von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen fest und trägt damit der Unschuldsvermutung Rechnung. Die Einzelunterbringung wird mit Blick auf den Schutz der Privat- und Intimsphäre, dem Schutz des Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen im Haftraum sowie der Bekämpfung von subkulturellen Tendenzen als Regelunterbringung festgeschrieben.

Hier sind dieselben Regelungen vorgesehen wie für den Bereich der Strafhaft. Regelunterbringung ist die Einzelunterbringung. Dennoch ist die Gemeinschaftsunterbringung, allerdings maximal zu dritt, zulässig. Die Voraussetzungen für die gemeinschaftliche Unterbringung - Vorliegen der Zustimmung der betreffenden Gefangenen oder eine besondere Situation der Hilfsbedürftigkeit oder eine Gefahr für Leben und Gesundheit - müssen auch hier vorliegen.

§ 14 Verpflegung und Einkauf

Realitätsnähere Praxisvorgaben in Sachen Selbstverpflegung

Das Recht des Untersuchungsgefangenen auf Selbstverpflegung wird nicht mehr festgeschrieben. Dieses Recht aus der Untersuchungshaftvollzugsordnung bestand in der Praxis ohnehin eher nur auf dem Papier, da im Grunde kaum ein Gefangener hiervon Gebrauch machte. Dies lag allein darin begründet, dass erhebliche Sicherheitsüberprüfungen seitens der Anstalt vorzunehmen waren und auch weite Wege in der Anstalt genommen werden mussten, um das von außen gelieferte Essen an den Gefangenen zu bringen. Insofern ist es nur ehrlich, dass das Gesetz nicht etwas zu leisten vorgibt, was es in der Praxis eigentlich nie halten konnte.

III. Änderung des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HessJStVollzG)

Keine weitere Stellungnahme, da im Wesentlichen nur Angleichung an die anderen Vollzugsgesetze ohne Veränderung der bisherigen Leitlinien oder sonstiger wesentlicher Inhalte.

M e i s t e r

Leitender Regierungsdirektor



- Ministerialdirigent Prof. Dr. Arloth -

Datum

9. März 2010

Telefon

(089) 5597-3600

Sachbearbeiter

Herr Prof. Dr. Arloth

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein
Gesetz zur Schaffung und Änderung Hessischer Vollzugsgesetze

Die vorliegende schriftliche Stellungnahme beschränkt sich auf den Entwurf eines
Hessischen Strafvollzugsgesetzes.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 fällt
auch das Gebiet des Strafvollzuges künftig in den Bereich der ausschließlichen
Gesetzgebungszuständigkeit der Länder. Es ist daher verfassungspolitisch konse-
quent, wenn das Land Hessen nunmehr einen eigenen Entwurf für ein Strafvoll-
zugsgesetz vorlegt, auch wenn das Bundes-Strafvollzugsgesetz nach Art. 125 a
Abs. 1 Satz 1 GG weiterhin als partikulares Bundesrecht fort gilt.

I. **Zur Grundkonzeption**

Der Entwurf eines Hessischen Strafvollzugsgesetzes betrifft nunmehr alle Berei-
che der landesrechtlichen Zuständigkeit. Insoweit handelt es sich um einen in sich
geschlossenen, aus sich heraus verständlichen und für die Praxis handhabbaren
Entwurf. Gleichzeitig sieht der Entwurf vor, wie sich auch aus dem Vorblatt über
die Kosten ergibt, den Vollzug punktuell weiter zu entwickeln und dafür auch die
notwendigen Sach- und Personalmittel vorzusehen. Ein eindeutiger Schwerpunkt
des Konzepts liegt auf dem Ausbau des so genannten Übergangsmanagements.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Aufgaben des Vollzugs (§ 2 des Entwurfs)

Die Aufgaben des Vollzugs werden in § 2 zutreffend beschrieben. Dabei steht der Eingliederungsauftrag, identisch mit dem Vollzugsziel des § 2 Satz 1 StVollzG, an erster Stelle. Ferner wird der Sicherungsauftrag genannt. Dabei handelt es sich, wie auch schon teilweise zu § 2 StVollzG vertreten, um gleichrangige Aufgaben des Vollzugs (Arloth, StVollzG, 2. Auflage 2008, § 2 Rdnr. 10).

Satz 3 von § 2 des Entwurfs ist damit lediglich deklaratorischer Natur. Denn auch die Aufgabe der Resozialisierung in Satz 1 des § 2 Entwurf dient insoweit dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten; denn eine gelungene Resozialisierung ist selbstverständlich ein wichtiger Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung.

Durch die deutliche Herausstellung des Eingliederungsauftrages in Satz 1 kommen Bedenken im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Resozialisierung als Vollzugsziel herausragende Bedeutung habe, von vornherein nicht auf. Selbst bei Voranstellung der im Entwurf des § 2 Satz 3 vorgesehenen Gleichrangigkeit der Vollzugsaufgaben hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof bezüglich entsprechender Regelungen im Bayerischen Strafvollzugsgesetz keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Bezug auf entsprechende Normen in der Bayerischen Verfassung (Forum Strafvollzug 2009, 267).

2. Zu § 5 des Entwurfs

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass nach dem dortigen Abs. 1 Satz 4 den Gefangenen die Einsicht in das Unrecht der Tat und die in die beim Opfer verursachten Tatfolgen vermittelt und durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden soll. Zwar stößt der so genannte Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug durchaus an Grenzen, gleichwohl müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, hier zu einem Ausgleich zu kommen.

3. Zu § 13 des Entwurfs

Die Regelung, wonach die Gefangenen grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, entspricht der Vollzugswirklichkeit eher als die bisherige Regelung in § 10 StVollzG. In Deutschland gibt es ca. 20 % Haftplätze im offenen Vollzug, wobei die Zahlen in den einzelnen Ländern stark differieren. Die veröffentlichten statistischen Zahlen sind jedoch durchaus mit Vorsicht zu beurteilen. So gibt es nur in der Theorie eine strikte Trennung zwischen geschlossenem und offenem Vollzug. So bestehen auch Anstalten und Abteilungen, deren Haftplätze zwar im geschlossenen Vollzug ausgewiesen sind, die jedoch in ihrer konkreten Konzeption dem offenen Vollzug angenähert sind. Ohnehin ist eine gestufte Lockerungskonzeption, in welcher der halboffene und offene Vollzug mit zunehmender Gewährung von Lockerungen und Urlaub kombiniert wird, die beste Entlassungsvorbereitung. Nur eine schrittweise Öffnung wird den berechtigten Sicherheitsbelangen der Bevölkerung gerecht.

Zwar wird immer wieder darauf hingewiesen, dass aus dem offenen Vollzug entlassene Gefangene weniger oft rückfällig werden als aus dem geschlossenen Vollzug entlassene Gefangene. Abgesehen davon, dass es belastbare und neuere Rückfalluntersuchungen dazu gar nicht gibt, würde selbst dies nicht dafür sprechen, den offenen Vollzug zum Regelvollzug zu machen. Denn Voraussetzung für eine Verlegung in den offenen Vollzug ist neben der Eignung, dass nicht zu befürchten ist, dass sich die Gefangenen dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden. Dies setzt aber regelmäßig auch eine so genannte günstige Sozialprognose voraus. Es liegt auf der Hand, dass bei dieser Auswahl der Gefangenen die aus dem offenen Vollzug Entlassenen ohnehin eine geringere Rückfallrate aufweisen müssen, handelt es sich doch um Gefangene mit einer günstigen Prognose. Und nicht zuletzt werden diejenigen Gefangenen, die sich bereits im offenen Vollzug als ungeeignet erwiesen bzw. den offenen Vollzug missbraucht haben, in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt. Werden diese aus dem geschlossenen Vollzug entlassen, besteht ohnehin eine größere Rückfallgefahr.

4. Zu § 16 und § 29 des Entwurfs

Eine noch so gute Behandlung Gefangener während des Vollzuges mit den besten Ausbildungsabschlüssen und Therapieerfolgen kann schnell zunichte gemacht werden, wenn das stützende Korsett des Vollzugs mit der Entlassung von einem Tag auf den anderen wegbricht. Der in Freiheit entlassene Gefangene braucht dringend auch nach seiner Entlassung kompetente und zuverlässige Ansprechpartner, zu denen er Vertrauen hat und die ihm helfen, die vielfältigen Aufgaben und neuen Eindrücke, die ihn in Freiheit erwarten, zu bewältigen. Es ist eine Binsenweisheit, dass die Rückfallgefahr in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung am höchsten ist. Deshalb kommt dem so genannten Übergangsmanagement große Bedeutung zu. Mit § 16 und § 29 des Entwurfs wird diesem Anliegen sachgerecht Rechnung getragen. Die Vorschriften sind daher ausdrücklich in der konkreten Ausgestaltung zu begrüßen

5. Zu § 18 des Entwurfs

Der Grundsatz der Einzelunterbringung wird in § 18 des Entwurfs festgeschrieben. Ein anspruchsvolles Ziel ist es auch, die Belegung mit mehr als drei Gefangenen in einem Haftraum nicht mehr zuzulassen.

Prof. Dr. Arloth
Ministerialdirigent

ERICH JOESTER · THOMAS BECKER · WOLFGANG MÜLLER-SIBURG***
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

PROF. DR. REINHOLD SCHLOTHAUER · DR. HABIL. HELMUT POLLÄHNE****
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte Joester · Becker · Müller-Siburg · Prof. Dr. Schlothauer · Dr.habil. Pollähne
Kleine Waagestr. 1 · 28195 Bremen

Bremen, den 10. März 2010

Kleine Waagestr. 1 / Ecke Obernstraße
Im Hause Peek & Cloppenburg

Telefon (0421) 33 51 66

Telefax (0421) 33 51 6 88

Email: sekretariat@strafverteidigerkanzlei-bremen.de

Bürozeiten: Montag-Freitag 8- 18 Uhr

** Fachanwalt für Strafrecht*

*** Notar bis 2008*

**** Privatdozent Universität Bremen*

Akten-Nr.

Dr. Pollähne/so

Bitte bei Zahlungen u. Schriftwechsel stets angeben.

Stellungnahme

für den Hessischen Landtag

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze vom 09.11.2009 (Drucksache 18/1396)

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Föderalisierung

Ceterum censeo: Das mit der Föderalisierung des Vollzugsrechts war keine gute Idee – welchem Ziel sie diene, zeigt sich spätestens dann, wenn man die Gesetzentwürfe jener Bundesländer inspiziert, die vor Verabschiedung der **Föderalismusreform** mehrfach vergeblich versucht hatten, das Strafvollzugsgesetz des Bundes auf dem Umweg über den Bundesrat zu verschärfen. Das gilt auch für Hessen ...

Während im Bereich des Jugendstrafvollzuges und des Untersuchungshaftvollzuges die Erfüllung des verfassungsrechtlich überfälligen Vergesetzlichungsauftrages zum Handeln zwang, im ersteren Fall durch das Bundesverfassungsgericht vorangetrie-

- 2 -

ben, im letzteren Fall im Sog dieser Entscheidung, hätte es neuer Landesgesetze zum allgemeinen **Strafvollzug** nicht bedurft. Viele Länder begnügen sich weiterhin mit dem Strafvollzugsgesetz des Bundes, und dafür gibt es gute Gründe, denn es hatte sich bewährt. Einen akuten Änderungsbedarf seit Inkrafttreten der Förderalismusreform, der nicht (wie punktuell geschehen) noch im Rahmen der Artikel 125a GG gedeckt werden kann, ist nicht ersichtlich. Was sich nunmehr Bahn bricht, ist der rechts- und kriminalpolitische Wille derer, die es immer schon anders wollten und denen noch nicht einmal die Gestaltungsspielräume reichten, die sich unter der Geltung des Bundesgesetzes für die Länderjustizverwaltungen ohnehin auftraten (und auch immer extensiver genutzt worden waren).

Nunmehr wird also auch im Bereich der Untersuchungshaft und des allgemeinen Strafvollzuges gelten, dass entscheidend für den Modus des Vollzuges der auf bundesrechtlicher Grundlage angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen (§§ 112 ff StPO; §§ 38 ff StGB) ist, wo sie vollzogen werden. Untersuchungshaft in Hessen bedeutet nicht dasselbe, wie jene in Schleswig-Holstein, Freiheitsstrafe in Bayern nicht mehr dasselbe wie in Berlin etc. Man mag einwenden, das war aber auch unter der Geltung des Bundes-Strafvollzugsgesetzes schon so – aber nunmehr ist es auch noch landesgesetzlich legitimiert und nicht mehr angreifbar. Und doch bleibt es ein verfassungsrechtlich unhaltbarer Zustand: Der Bundesgesetzgeber muss mindestens festlegen, welchem **Ziel** die Maßnahmen dienen. Im Fall der Jugendstrafe ist das ansatzweise in § 2 Abs. 1 JGG geschehen, im Fall der Freiheitsstrafe nach StGB steht das noch aus, im Fall der Untersuchungshaft ist ein offener Streit entbrannt (vgl. zu Niedersachsen, kaum nachvollziehbar: OLG Celle, Beschluss vom 9.2.2010 - 1 Ws 37/10; zum Maßregelvollzug s. u. 3.). Es obliegt dem **Bundesgesetzgeber** vorzuschreiben, nicht nur ob und wie und vor allem wie lange, sondern auch auf welche Weise rechtswidrige Taten bestraft werden, hier haben die Bundesländer keinen föderalen Gestaltungsspielraum. Der fängt erst dort an, wo nicht mehr vom materiellen Strafrecht bzw. Strafvollstreckungsrecht die Rede ist, sondern nur mehr von dessen Vollziehung im Sinne besonderen Verwaltungsrechts.

2. Landesjustizvollzugsrecht

Ungeachtet all dessen ist es zu begrüßen, das **Landesjustizvollzugsrecht** aufeinander abzustimmen, und zugleich nicht der rechtstechnischen Verlockerung zu erliegen, innerhalb eines Vollzugsgesetzbuches mit Verweisungen zu arbeiten. Dass hier drei getrennte und eigenständige Gesetze vorgelegt werden – zum Strafvollzug, zur Untersuchungshaft und zum Jugendstrafvollzug – verdient Zustimmung (der verbliebene Verweis in § 48 Abs. 5 HUVollzG-E auf § 41 Hess-JStVollzG ließe sich auch noch vermeiden).

So sehr es wie gesagt zu begrüßen ist, die neuen Justizvollzugsgesetze und das bereits bestehende **Jugendstrafvollzugsgesetz** zu harmonisieren (wobei an manchen Stellen die Frage offenbleibt, warum dies nicht in umgekehrter Richtung geschehen kann), so muss doch verwundern, in welchem Ausmaß das Letztere bereits innerhalb nur weniger Jahre nachgebessert werden muss.

3. Maßregelvollzug

Der **Maßregelvollzug** gehört – mit Recht – nicht zu diesem Justizvollzugsrechts-Paket, weshalb das hessische Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) hier nicht auch noch zur Debatte steht, obwohl es in mancherlei Hinsicht reformbedürftig wäre. Bemerkenswert, wenn auch im föderalistischen Gesamtkontext keineswegs selbstverständlich, dass die **§§ 136-138 StVollzG** auch in Hessen fortgelten sollen (vgl. § 83 Ziff. 4 HStVollzG-E) – vielleicht aber ein Hinweis darauf, dass der Landesgesetzgeber im Prinzip die Befugnis des Bundesgesetzgebers anerkennt, die Vollzugsziele und -aufgaben (§§ 136, 137 StVollzG) vorzugeben.

Immerhin hat die Regierung erkannt, dass der Vollzug der **einstweiligen Unterbringung gemäß § 126a StPO** (bisher in Nr. 88 - 90 UVollzO äußert rudimentär und völlig unzulänglich geregelt) aus dem U-Haftvollzugsrecht herausfällt – jedenfalls spre-

chen die besseren Gründe dafür, das U-Haftvollzugsrecht nicht (wie § 126 a Abs. 2 StPO das nahelegt) einfach für entsprechend anwendbar zu erklären. Die nun vorgeschlagene Lösung, einfach das komplette MRVG für anwendbar zu erklären, wird der besonderen Lage der einstweiligen Unterbringung allerdings auch nicht gerecht: Rücksicht zu nehmen ist nicht nur, wie es in § 1 Abs. 2 formuliert werden soll, auf „das Verfahren“, wobei sich die Frage aufdrängt, was damit gemeint sein soll (dasselbe gilt für den Vorbehalt: „oder anderes bestimmt ist“), sondern vor allem auch auf die Unschuldsvermutung: Soweit die Begründung zum Gesetzentwurf (S. 217) unter Verweis auf § 90 Abs. 2 UVollzO bemerkt: „Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden“, wird dies den bisherigen Rechtsproblemen im Vollzug der einstweiligen Unterbringung nicht gerecht (vgl. dazu Pollähne, *Recht & Psychiatrie* 2003, 64 ff.). Ungeachtet dessen ist zu beachten, dass gemäß § 112 Abs. 2 Ziff. 3 StPO i. V. m. § 119 Abs. 1 StPO auch für den Vollzug des § 126a StPO richterliche Anordnungen in puncto Verdunkelungsgefahr ergehen können (freilich nicht – wie nicht selten in der Praxis zu beobachten – automatisch gelten): Das erscheint ungeregelt.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass das MRVG auch für den Vollzug der gemäß § 463 Abs. 1 i.Vm. § 453c StPO für die **Sicherungsunterbringung** gelten sollte, denn andernfalls müsste (gemäß § 1 Abs. 2 HessUVollzG-E) das Untersuchungshaftvollzugsrecht gelten, was nicht sachgerecht ist.

Für den Vollzug des **§ 67h StGB** (befristete Wiederinvollzugsetzung) wäre eine Klarstellung im MRVG angebracht. Völlig unklar ist weiterhin, wonach sich der Vollzug des **§ 81 StPO** (Unterbringung zur Beobachtung) richten soll. Und schließlich sollte ebenfalls geklärt werden, welches Vollzugsrecht gelten soll nach einer **Überweisung** gemäß § 67a Abs. 2 S. 1 StGB von der Sicherungsverwahrung in den Maßregelvollzug und vorab gemäß S. 2 aus dem Strafvollzug (der latenten Sicherungsverwahrung) in den Maßregelvollzug.

4. Sicherungsverwahrung

Der Vollzug der **Sicherungsverwahrung** soll – wie bisher im Bundes-StVollzG – in einem kurzen Abschnitt des hessischen StVollzG als Unterfall des Strafvollzuges geregelt werden (insoweit bezeichnend, dass dieses – anders als das Bundes-StVollzG – auch nur „Strafvollzugsgesetz“ heißen soll), nämlich in den §§ 66 - 68. Neben einigen wenigen Sonderregelungen laufen die Vorschriften letztlich darauf hinaus, die Vorschriften über den Strafvollzug für entsprechend anwendbar zu erklären (§ 68 Abs. 1). Dies wird schon normativ dem sog. „Abstandsgebot“ zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und dem der Sicherungsverwahrung nicht gerecht, auch wenn sich die Landesregierung in der Begründung dafür auf das Bundesverfassungsgericht beruft (S. 142/143).

Spätestens nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17.12.2009 (vgl. *Recht & Psychiatrie* 2010, 38 ff.) dürfte klargeworden sein, dass es damit nicht getan ist: Auch wenn zweifellos entscheidend bleibt, inwieweit es sich in der Vollzugspraxis um einen sog. „**privilegierten Vollzug**“ handelt, sollte die Landesregierung ein eigenständiges Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung ausarbeiten; es soll bereits Vorstöße geben, in einer Länder-AG einen entsprechenden Musterentwurf auszuarbeiten. Es ist dem Land Hessen zu empfehlen, sich daran zu beteiligen. Auf **Zynismus** ist dabei zu verzichten – anders kann § 67 Abs. 3 nicht charakterisiert werden: „Den Sicherungsverwahrten sollen Maßnahmen angeboten werden, die ihnen die Möglichkeiten eröffnen, ihr Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten und Voraussetzungen für eine Beendigung der Unterbringung zu schaffen“.

II. Zu einigen ausgewählten Fragen des HStVollzG

1. Vollzugsziel

Wenn auch im Trend anderer Bundesländer: die Neujustierung des **Vollzugsziels** in § 2 lässt nicht nur eine normative Festschreibung des bereits seit längerem in der Vollzugspraxis zu beobachtenden Paradigmenwechsels >safety first< befürchten, sondern befördert zugleich mit legislativen Weihen die weitere Delegitimation des Resozialisierungskonzepts. Es handelt sich dabei aber keineswegs ‚nur‘ um politische Programmsätze, sondern um zentrale Vorgaben zu Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und zur Ausfüllung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen: hier droht die Devise „in dubio pro securitate“ zur Leitlinie bei der Entscheidung über Behandlungs- und vollzugsöffnende Maßnahmen zu werden und die sozialen (Re-) Integrationsansprüche auszuhöhlen.

Äußerst bedenklich ist die Erweiterung der Vollzugsaufgaben – jenseits des in § 2 abgesteckten Rahmens – auf weitere „Gesichtspunkte“ wie etwa gemäß §§ 46, 47 Abs. 1 StGB anerkannte Strafzwecke (Begr. S. 87): So soll offenbar die Verweigerung vollzugsöffnender Maßnahmen gemäß § 13 zulässig sein, wenn die „Vollstreckung zur normstabilisierenden Wirkung erforderlich ist, um einer Gefahr mangelnder Akzeptanz des rechtsstaatlichen Systems entgegen zu wirken“ (a.a.O.). Abgesehen davon, dass dies weder in § 2 noch in § 13 eine gesetzliche Grundlage fände, sondern allenfalls in der Gesetzesbegründung, ist ein solch „normstabilisierender“ Verschlussvollzug mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht mehr zu vereinbaren; ob damit einer vermeintlichen ‚Gefahr mangelnder Akzeptanz des rechtsstaatlichen System‘ entgegengewirkt würde, erscheint nicht nur äußerst zweifelhaft und eher kriminalideologisch denn kriminologisch begründet, sondern nimmt zugleich das Gegenteil in Kauf, nämlich die Erosion eines rechtsstaatlichen Vollzugssystems.

2. Defizit-Orientierung

In den §§ 5, 26 tritt eine bedenkliche **Defizit-Orientierung des hessischen Strafvollzuges** zutage (ausf. Kritik an diesem Ansatz bei Bung, *Kritische Justiz* 2009, 292). Die Bedenken ergeben sich – neben der fundamentalen Kritik an der kriminologischen Basis jener Konzeption – zum Einen daraus, dass vollzugliche Maßnahmen (insb. Beratung, Betreuung, Behandlung) selbstverständlich auch solchen Gefangenen zugutekommen müssen, die keine entsprechenden (Persönlichkeits-)Defizite aufweisen; andererseits sind solche ‚Defizite‘ ebenso selbstverständlich auch denn ‚abzubauen‘, wenn sie nicht „ursächlich für die Straffälligkeit sind“ (§ 26 Abs. 1). Die Reduktion Strafgefangener auf ihre vermeintlich kriminogenen Persönlichkeitsdefizite läuft Gefahr, ihren menschen- und bürgerrechtlichen Status in Frage zu stellen und die soziale Mitverantwortung für Exklusion und Inklusion auszublenden.

3. Aufnahmeverfahren

Zu begrüßen ist, dass den Gefangenen im **Aufnahmeverfahren** das StVollzG „zugänglich zu machen“ ist (§ 8 Abs. 1 S. 3), auch wenn unklar bleibt, wie das genau zu geschehen hat: Das Überlassen eines Textes wäre die angemessene Lösung, wobei aber auch an jene Gefangene zu denken ist, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind; außerdem ist zu beachten, dass sich dies auch auf jene Teile des Bundes-StVollzG erstrecken muss, die fortgelten (vgl. § 83).

Die in § 8 Abs. 1 S. 4 verankerte **Pflicht**, die für die Vollzugsplanung erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen, weckt Bedenken, zumal unklar bleibt, welche Konsequenzen ein Verstoß gegen diese Pflicht hätte, abgesehen davon, dass es unterschiedliche Meinungen darüber geben mag, welche Angaben „erforderlich“ sind. Eine solche Pflicht verträgt sich auch nicht mit der Regelung des § 4, wonach der Gefangene an Eingliederungsmaßnahmen mitwirken **soll**; seine Bereitschaft dazu ist „zu wecken und zu fördern“.

4. Offener Vollzug

Mit der Verankerung des geschlossenen Vollzugs als Regelvollzug (§ 13 Abs. 1) wird der **offene Vollzug** zusätzlich marginalisiert und als eine „vollzugsöffnende Maßnahme“ (Abs. 2 und 3 Nr. 1; s.u. e) unter anderen dem Anstaltsermessen anheimgestellt. Damit büßt der offene Vollzug seine besondere Bedeutung für das Gelingen der Wiedereingliederungsbemühungen ein. Damit ist dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit allenfalls kurzfristig gedient.

5. Vollzugslockerungen

Statt von Vollzugslockerungen ist nunmehr von „**vollzugsöffnenden Maßnahmen**“ die Rede (§ 13 Abs. 2 ff.), im Übrigen werden weitgehend die bisherigen Verwaltungsvorschriften zum StVollzG vergesetzlicht. Damit wird einer vom Bundesgesetzgeber anno 1976 nicht gewollten Restriktion des Vollzuges, an die sich unabhängige Gerichte bisher nicht binden lassen mussten, legalisiert und weiterer Vorschub geleistet. Wenn dabei über die bisherige Missbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2 StVollzG: Missbrauch „zu Straftaten“) hinaus auch auf einen Missbrauch „auf andere Weise“ abgestellt wird, werden ebenso unbestimmte Ablehnungsgründe verankert wie durch die Nennung der „Belange des Opferschutzes“ als neben dem „Schutz der Allgemeinheit“ zu berücksichtigende Aspekte (§ 13 Abs. 2). Das wird noch dadurch verstärkt, dass das Eignungskriterium (bisher VV 7 Abs. 2 zu § 11 StVollzG) ins Gesetz aufgenommen und dabei die Missbrauchsgefahr nur „insbesondere“ erwähnt wurde: Insgesamt eine gerade in puncto **Unbestimmtheit** inakzeptable, weil kaum justiziablen Vorschrift, die die Effektivität des Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) unterminiert.

Besonders bedenklich ist dabei die in § 13 Abs. 5 verankerte **Beweislastumkehr**: Den dort genannten Gefangenengruppen wird eine „Flucht- und Missbrauchsgefahr“ unterstellt, die durch „besondere Gründe“ ausgeräumt werden muss – können sie selbst solche Gründe nicht nachweisen, bleiben sie jedoch von vollzugsöffnenden

Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen. Ungeachtet dieser strukturellen Verweigerung fallen einige Ausweitungen dieses Katalogs gegenüber dem bereits früher zu Recht kritisierten Katalog der VV Nr. 6 zu § 11 StVollzG negativ auf: das gilt z.B. für § 13 Abs. 5 Nr. 1 in puncto einschlägiger Straftaten, die einer „Vollstreckung innerhalb der letzten fünf Jahre zugrundegelegt hat“ (also der aktuellen Vollstreckung gerade nicht zugrundeliegen), oder für Nr. 2, soweit sich der Maßregelvorbehalt auch auf bereits erledigte Maßregeln bezieht, und insb. für Nr. 4., soweit für die einzelnen Fallgruppen pauschal auf die letzten fünf Jahre abgestellt wird.

6. Entlassungsvorbereitungen

Die Detailregelungen zur **Entlassungsvorbereitung** in § 16 Abs. 1 sind zunächst einmal zu begrüßen, auch hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit: „Die Anstalt arbeitet ... darauf hin, dass ...“ – inwieweit dies justiziabel ist, von Gefangenen also (ggf. gerichtlich) geltend gemacht werden kann, steht freilich dahin.

Die explizite Aufnahme der sog. „**elektronischen Fußfessel**“ (§ 16 Abs. 3) in das System der Weisungen zu „Entlassungsfreistellungen“ hinterlässt zwiespältige Assoziationen: Sollten hiermit Beurlaubungen möglich werden, die ‚fußfesselfrei‘ im Hinblick auf eine fortbestehende Missbrauchsgefahr (noch) nicht vertretbar erscheinen, mag man sich dem gegenüber – Freiwilligkeit vorausgesetzt – aufgeschlossen zeigen; in Anbetracht der restriktiven Gesamtausrichtung (s.o.) wird jedoch absehbar zu bilanzieren sein, dass der Anwendungsbereich dieser kriminalpolitisch umstrittenen Maßnahme ausgeweitet wurde und auf die Freiwilligkeit nicht allzu viel zu geben ist.

7. Unterbringung

Positiv hervorzuheben ist, dass die **Einzelunterbringung als Regel** verankert wurde (§ 18 Abs. 1 S. 1), Ausnahmen hiervor restriktiv gefasst sind und eine Dreierbele-

gung als Obergrenze gilt (von der allerdings auch kurzzeitige Ausnahmen nicht zugelassen werden sollten, so aber S. 5). Auch wenn die Regelung eine längere Tradition hat, ist nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet „hilfebedürftige“ Gefangene gegen ihren Willen gemeinsam untergebracht werden sollen (S. 3) oder wenn eine „Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht“: Sollen hier Verantwortlichkeiten des Vollzuges auf Mitgefangene abgewälzt werden?

8. Außenkontakte

Der generelle Verzicht auf die Überwachung bestimmter **Außenkontakte** (§ 33 Abs. 4 in Anlehnung an § 119 Abs. 4 S. 2 StPO n.F.) ist zunächst einmal zu begrüßen. , aber geringer Verdachtsgrad § 33 Abs. 3, 4 (?) vgl. § 27 HUVollzG)

Die **Mindestbesuchszeit** von 1 Stunde/Monat ist zu wenig, bedenkt man den zwingenden Umkehrschluss: Jede weitere Stunde Besuch pro Monat steht unter dem Vorbehalt einer soll-Vorschrift mit eingeschränktem Anwendungsbereich (§ 34 Abs. 2), lässt sich außerhalb dieses Vorbehalts also nicht geltend machen – an Anbetracht der großen Bedeutung von Besuchen zur Aufrechterhaltung, Wiederherstellung, Ausweitung, Anbahnung etc. sozialer Kontakte reicht das Mindestkontingent nicht aus.

9. Pakete

Die **Nahrungsmittelpaketverbote** (hier: § 37 Abs. 1 S. 3) greifen in den Landesgesetzen um sich und sind ganz und gar der kontrollpolitischen Effizienz geschuldet – das macht sie aber nicht weniger skandalös: Viele Gefangene, insb. ausländische, sind auf solche Pakete (gerade auch im Lichte des Gegenwirkungs- und Angleichungsgrundsatzes) aber angewiesen; der Sondereinkauf ist kein adäquater Ersatz. Die Zumutbarkeitsabwägung zwischen Kontrollaufwand und Normalisierungseinbuße ging einseitig zu Lasten der Gefangenen aus.

10. Kostenbeteiligung

Die **Kostenbeteiligung** bei der medizinischen Versorgung (§ 24 Abs. 3) berücksichtigt nicht hinreichend, dass die Verdienstmöglichkeiten Gefangener weit unterhalb des Hartz IV-Niveaus liegen. Die Kostenbeteiligung jenseits der „Grundversorgung“ (§ 43 Abs. 5) begegnet ebenfalls Bedenken, sowohl im Prinzipiellen als auch hinsichtlich der Unbestimmtheit (Haftkosten? Kosten des Vollzuges? Grundversorgung? gewünschte Leistungen der Anstalt?).

11. Drogenkontrollen

Die Legalisierung **verdachtsunabhängiger Drogenkontrollen** (§ 47 Abs. 2 S. 1) mit der impliziten Androhung negativer Konsequenzen bei Verweigerung (Abs. 3) etabliert in diesem Vollzugssektor der „Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs“ ein besonderes Kontrollgewaltverhältnis, das mit dem verfassungsrechtlichen Leitbild eines rechtsstaatlichen Justizvollzuges nur schwer zu vereinbaren ist. Ähnliches gilt für verdachtsunabhängige Personendurchsuchungen (§ 46 Abs. 1).

12. Sicherungsmaßnahmen

Die ausnahmsweise Notwendigkeit **besonderer Sicherungsmaßnahmen** ist zu konzedieren, auch die kurzzeitige **Fesselung** mag dabei unerlässlich sein (§ 50 Abs. 2 Nr. 6), weshalb sich eine enge Befristung aufdrängt: Die Regelungen lassen es jedoch als möglich erscheinen, einen Gefangenen tagelang an Händen und Füßen (Abs. 5) zu fesseln – nach drei Tagen muss lediglich die Aufsichtsbehörde unterrichtet werden (§ 51 Abs. 5). Das ist menschenrechtlich (im Lichte des Art. 3 EMRK) nur schwer zu legitimieren, selbst wenn regelmäßig ärztlich überwacht (§ 51 Abs. 3).

13. Disziplinarrecht

Positiv ist die Festlegung eines abgeschlossenen Katalogs von **Disziplinarverstößen** (§ 55 Abs. 1) im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 102 Abs. 1 StVollzG. Bemerkenswert ist auch, dass (anders als § 47 dies impliziert, s.o.) die Verweigerung einer Drogenkontrolle keine Disziplinierung legitimiert.